

Herr
Wolfgang Schmidt
amsel büro



BMAW-A - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

MMag.iur.phil. Josef Furtlehner
Sachbearbeiter

Josef.Furtlehner@bma.w.gv.at
+43 (1) 71100-630312
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.640.889

Anfrage nach Auskunftspflichtgesetz, amsel büro, Wolfgang Schmidt,



Sehr geehrter Herr Schmidt!

B e s c h e i d

Ihr am 29. Juli 2022 per E-Mail eingebrachtes Auskunftsbegehren:

„Wie haben sich die Zahlen zu den "Minderausgaben für Notstandshilfeleistungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge" aufgrund der Deckelungen nach dem Strukturanpassungsgesetz 1996 - siehe Antwort 3 aus https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/AB/AB_04148/fnameorig_136508.html - auch aufgeschlüsselt nach SV-Beiträgen und Deckelungsart seit und inklusive 1998 entwickelt?“

wird, soweit es über die im Sachverhalt dargelegte und Ihnen bereits übermittelte Information hinausgeht,

abgewiesen.

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz

Begründung

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Sie haben am 29. Juli 2022 per E-Mail folgende Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gestellt: „Wie haben sich die Zahlen zu den "Minderausgaben für Notstandshilfeleistungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge" aufgrund der Deckelungen nach dem Strukturanpassungsgesetz 1996 - siehe Antwort 3 aus https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/AB/AB_04148/fnameorig_136508.html - auch aufgeschlüsselt nach SV-Beiträgen und Deckelungsart seit und inklusive 1998 entwickelt?“

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft haben Sie die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat Ihnen daraufhin folgende ho verfügbare Informationen mit gleichzeitig ergangenem Schreiben mitgeteilt:

„Die Höhe der Notstandshilfe (NH) ist durch § 36 Abs. 5 AIVG in zwei Fällen nach sechs Monate Bezug von Notstandshilfe ab einer gewissen Tagsatzhöhe gedeckelt. Der so bezeichnete Deckel 1 legt den NH-Höchstbetrag mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) fest (2021 € 33,35 Euro täglich), der Deckel 2 mit dem Existenzminimum gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 der Exekutionsordnung (2021 € 38,90 täglich).

In einer Simulationsrechnung des Bundesrechenzentrums für das AMS wurde für den Oktober 2021 erhoben, dass sich aus den genannten Bestimmungen des § 36 Abs. 5 AIVG **5.091** NH-gedeckelte Anspruchsberechnungen (3.631 Männer, 1.460 Frauen) ergeben haben. Das waren in diesem Monat rund 3% aller NH-Bezieher*innen (191.994 Personen; 102.389 Männer, 89.605 Frauen). Auf den mit niedrigerem Deckelungsgrenzwert versehenen NH-Deckel 1 (Ausgleichszulagenrichtsatz) entfielen 1.363 Personen (989 Männer, 374 Frauen) und auf den NH Deckel 2 (Existenzminimum) 3.728 Personen (2.642 Männer, 1.086 Frauen). Die Deckelung traf in dieser Simulationsberechnung somit mehr Männer als Frauen.

Eine weniger detaillierte Simulationsrechnung (ohne Unterscheidung der Deckelungsgrenzwerte) für Juli 2021 ergab 4.398 gedeckelte Anspruchsberechnungen

(3.194 Männer, 1.204 Frauen) von 211.941 Notstandshilfebeziehern (112.849 Männer, 99.092 Frauen).

Nicht erhoben wurde in diesen Simulationsrechnungen, welche finanziellen Effekte das Wirken dieses Deckels hatte (wie viel Leistung wurde konkret pro betroffener Person eingekürzt).“

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1 AuskunftspflichtG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß § 4 AuskunftspflichtG ist bei Nichterteilung einer Auskunft auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Die von Ihnen gewünschte Auskunft wurde – wie oben dargestellt – gegeben, soweit diese Information dem Ressort auch vorliegt und bekannt ist. Weitergehende Aufschlüsselungen – wie Sie dies in Ihrem Auskunftsbegehren wünschen – liegen dem Ressort nicht vor. Solche müssten erst hinsichtlich Realisierbarkeit geprüft und mittels Auftrag vergeben werden. Dazu ist die Behörde aufgrund eines Auskunftsbegehrens gemäß Auskunftspflichtgesetz aber nicht verpflichtet. Gemäß ständiger Judikatur des VwGH sieht das AuskunftspflichtG nur Auskünfte über Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Behörde, dh nur Wissenserklärungen über die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannte Informationen vor (vgl. z.B. VwGH 91/04/0053, 10.12.1991).

Ihr Auskunftsbegehren war daher – soweit es über die ho. vorhandenen und Ihnen bereits übermittelten Informationen hinausgeht – gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz abzuweisen.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde hat die Bezeichnung dieses Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie sämtliche Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, 13. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2022-09-13T15:34:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at